

OFFEN

SB- 3



BUNDESWEHR

Ausfertigung

Streitkräfteamt - Amtschef
Pascalstraße 10s 53125 Bonn

Herrn Stabsfeldwebel

KdoSKB
Fontainengraben 150
53123 Bonn

nachrichtlich:

Herrn Rechtsanwalt
Armin Stadter
Hamburger Str. 29
23795 Bad Segeberg



Aktenzeichen
25-01-30 D 05/20

Ansprechpartner

Telefonnummer
+49 228 5504 6070

E-Mail
skarb@bundeswehr.org

Datum
17. März 2021

BETREFF Gerichtliches Disziplinarverfahren gegen den Stabsfeldwebel [REDACTED]
hier: Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung mit Nebenentscheidung gemäß
§ 126 Absatz 5 Satz 1 1 2. Alt WDO

BEZUG Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens vom 19. Mai 2020

ANLAGE

Entscheidung:

Die mit der Einleitungsverfügung vom 19. Mai 2020 getroffene Entscheidung der vorläufigen Dienstenthebung gemäß § 126 Absatz 1 WDO sowie die damit verbundene Entscheidung Ihre Dienstbezüge nach § 126 Absatz 2 WDO in Höhe von 30 % einzubehalten hebe ich auf.



STREITKRÄFTEAMT
AMTSCHEF
Pascalstraße 10s
53125 Bonn
TEL +49 228 5504 6000
FAX +49 228 5504 6009
SKAAChef@bundeswehr.org
WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

Gründe:

Sofern Ihnen mit der Einleitungsverfügung nachfolgend vorgeworfen wurde:

1. Zu einem noch zu ermittelnden Zeitpunkt haben Sie den Führer der rechtsextremen Identitären Bewegung Österreichs (IBÖ), Martin Sellner, mit einer Geldspende unterstützt.
2. Am 11. Januar 2019 riefen Sie bei Facebook unter Ihrem Profilnamen [REDACTED] öffentlich dazu auf, den Rechtsextremisten Alexander Kleine, Facebookprofilname „Malenki“, finanziell zu unterstützen mit dem Hinweis: „Wenn ihr könnt, bitte unterstützen. Ist ein cooler Typ.“, nachdem Unbekannte das Auto des Alexander Kleine angezündet hatten.
3. Am 26. Juli 2019 riefen Sie bei Facebook unter Ihrem Profilnamen „[REDACTED]“ öffentlich dazu auf, eine Petition der Organisation patriotpetition.org zu unterzeichnen und zu teilen. PATRIOTPETITION.ORG wird in der Nähe des Vereins EIN PROZENT e. V. verortet, welcher aufgrund der starken Vernetzung und Gemeinmachung mit der Identitären Bewegung Deutschlands (IBD) aktuell ein Prüffall des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist.
4. Am 27. August 2019 haben Sie bei Facebook unter Ihrem Profilnamen [REDACTED] einen Artikel der JUNGEN FREIHEIT zur Person Martin Sellner, Führer der rechtsextremen IBÖ, geteilt.
5. Im Zeitraum November 2018 bis Februar 2019 haben Sie bei Facebook unter Ihrem Profilnamen [REDACTED] mehrere Artikel des Online-Blogs YOUNGGERMAN.COM geteilt. Bei YOUNGGERMAN handelt es sich um einen IB-nahen Onlineblog, welcher durch einen als rechtsextrem eingestuften ehemaligen Soldaten betrieben wird.

haben sich diese Vorwürfe im Rahmen der Ermittlungen nicht dergestalt erhärten lassen, dass mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit mit einer Verurteilung im gerichtlichen Disziplinarverfahren wegen der Verletzung der Treuepflicht gemäß § 8 Soldatengesetz (SG) zu rechnen ist.



BUNDESWEHR

Die Einleitungsverfügung basierte auf den aus Sicht des BAMAD vorhältbaren Erkenntnissen vom 26. Februar 2020 (EA, Bl. 226):

Zu 1. „Zu einem noch zu ermittelnden Zeitpunkt haben Sie den Führer der rechtsextremen Identitären Bewegung Österreichs (IBÖ), Martin Sellner, mit einer Geldspende unterstützt.“

Hinsichtlich dieses Vorwurfes haben die Ermittlungen diesen Sachverhalt nicht bestätigt. Die Auswertung Ihres Gehaltskontos bei der Vereinigten Volksbank (EA, Bl. 188) sowie Ihres PayPal Accounts von 2017 – 2020 (EA, Bl. 247) hat eine derartige Zahlung nicht verifizieren können. Eine Geldspende an Martin Sellner oder direkt an die IB konnte nicht ermittelt werden.

Zu 2. „Am 11. Januar 2019 riefen Sie bei Facebook unter Ihrem Profilnamen „[REDACTED]“ öffentlich dazu auf, den Rechtsextremisten Alexander Kleine, Facebookprofilname „Malenki“, finanziell zu unterstützen mit dem Hinweis: „Wenn ihr könnt, bitte unterstützen. Ist ein cooler Typ.“, nachdem Unbekannte das Auto des Alexander Kleine angezündet hatten.“

Das Posting selbst enthält keine rechtsextremen Inhalte. Dass der YouTuber „Malenki“ ein Rechtsextremist ist, geht aus seinen Videoclips bei YouTube nicht unmittelbar hervor, er wirbt dort auch nicht offen für die Identitäre Bewegung Deutschlands (IBD). Im Rahmen Ihrer Vernehmung am 16. Juni 2020 haben Sie erklärt, Sie hätten erst durch die Befragung des BAMAD erfahren, dass Malenki Funktionär in der IB Sachsen sei (EA, Bl. 335). Dies ist zwar aus hiesiger Sicht wenig glaubhaft, kann aber nicht mit der hinreichenden Sicherheit widerlegt werden. Bei dieser Frage ist ebenfalls entscheidend, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die IBD erst im Juli 2019 als rechtsextremistisch einstufte.

Zu 3. „Am 26. Juli 2019 riefen Sie bei Facebook unter Ihrem Profilnamen „[REDACTED]“ öffentlich dazu auf, eine Petition der Organisation patriotpetition.org zu unterzeichnen und zu teilen. PATRIOTPETITION.ORG wird in der Nähe des Vereins EIN PROZENT e. V. verortet, welcher aufgrund der starken Vernetzung und Gemeinmachung mit der Identitären Bewegung Deutschlands (IBD) aktuell ein Prüffall des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist.“

WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

Die hier in Rede stehende Petition befasst sich mit dem Thema „Abtreibung“ und enthält keine rechtsextremen Inhalte. Die Ermittlungen haben ergeben, dass es für die Nähe von PATRIOTPETITION.ORG zu dem Verein EIN PROZENT e.V. zwar Hinweise gibt, diese aber gerichtlich nicht belastbar sind (EA, Bl. 471). Ein Dienstvergehen ist daher in dem Aufruf des Soldaten nicht nachweisbar.

Zu 4. „Am 27. August 2019 haben Sie bei Facebook unter Ihrem Profilnamen [REDACTED] einen Artikel der JUNGEN FREIHEIT zur Person Martin Sellner, Führer der rechtsextremen IBÖ, geteilt.“

Hier haben die Ermittlungen ergeben, dass der Inhalt des Artikels sich mit der Sperrung des YouTube-Kanals des Martin Sellner (EA, Bl. 227) befasste, aber nicht direkt mit den Ansichten des Martin Sellner bzw. der IBD. Ihr Kommentar befasste sich ebenfalls nicht direkt mit der Person Martin Sellners oder dessen Ansichten, sondern mit dem Umgang mit Meinungen in den sozialen Medien. Ein Verstoß gegen § 8 SG ist in der Äußerung nicht zu erkennen.

Zu 5. „Im Zeitraum November 2018 bis Februar 2019 haben Sie bei Facebook unter Ihrem Profilnamen [REDACTED] mehrere Artikel des Online-Blogs YOUNGGERMAN.COM geteilt. Bei YOUNGGERMAN handelt es sich um einen IB-nahen Onlineblog, welcher durch einen als rechtsextrem eingestuften ehemaligen Soldaten betrieben wird.“

Zu diesem Vorwurf haben die Ermittlungen ergeben, dass der Blog mittlerweile eingestellt ist. Die drei Artikel konnten allerdings wiederhergestellt, gesichtet und bewertet werden. Der Artikel „Die Sprache des ARDismus“ befasst sich mit dem „Framing Manual“ der Sprachwissenschaftlerin Elisabeth Wehling für die ARD, „Schlaflos in Europa“ thematisiert die Grausamkeit von IS-Terroristen und „Der Schaden der Lügen von Chemnitz ist bereits angerichtet“ die Berichterstattung über die Ausschreitungen von Chemnitz im Jahre 2018. Wenngleich Duktus und Vokabular des Autors auf eine extreme Gesinnung des Autors hindeuten und eine entsprechende Verbindung des zur IBD ermittelt werden konnte, sind die Kernaussagen der Beiträge nicht rechtsextrem. Ein Verstoß gegen Ihre Treupflicht gemäß § 8 SG ist daher nicht mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachweisbar, im Hinblick auf die Wortwahl Ihres Kommentars

WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

„Regierungspropagandisten“, „Opportunismusmedien“ kommt hier allerdings ein Verstoß gegen weitere Dienstpflichten in Betracht.

Über die sich aus dem Schreiben des BAMAD vom 26. Februar 2020 sich ergebenden Verdachtsmomente haben die Ermittlungen durch Auswertung der Kontoauskünfte die Erkenntnis erbracht, dass Sie an diverse Organisationen aus dem rechten Spektrum gespendet haben, insbesondere dreimal, zuletzt am 31. Dezember 2019 an den Verein „Ein Prozent für Deutschland“. Das BfV bearbeitet den Verein „Ein Prozent e. V.“ ab dem 6. September 2018 im Rahmen eines Prüffalls und stufte ihn am 22. Juni 2020 als Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall) ein. Zum Zeitpunkt der Spende an den Verein war dieser noch nicht offiziell als rechtsextremistisch eingestuft. Dass Sie Kenntnis davon haben konnten, dass der Verein „Ein Prozent e. V.“, rechtsextremistisch ist und in der Nähe zur IBD zu verorten ist, kann ich nicht ausschließen. In Ihrer Vernehmung haben Sie jedoch unwiderlegbar behauptet, Ihnen sei die Nähe des Vereins „Ein Prozent e.V.“ zur IBD nicht bekannt gewesen. Darüber hinaus seien Sie nach dem Gespräch mit dem BAMAD zu dem Verein auf Distanz gegangen (EA, Bl. 267). Vor diesem Hintergrund ist ein Verstoß gegen § 8 SG nicht mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit zu belegen sein.

Die Liste der übrigen Spendenempfänger, die nach einer Internetrecherche zumindest dem rechten Bereich zuzuordnen sind, haben im Rahmen der weiteren Ermittlungen keine belastbaren Erkenntnisse dahingehend erbracht, dass es sich bei den Spendenempfängern für jedermann erkennbar um Rechtsextremisten handelt, so dass insoweit ein Verstoß gegen Ihre Treuepflicht nach § 8 SG nicht nachweisbar ist.

Im Weiteren haben die Ermittlungen ergeben, dass Sie gelegentlich das mittlerweile ebenfalls als Verdachtsfall eingestufte Compact-Magazin und sonstige Bücher mit rechtem Inhalt in den Jahren 2017 und 2018 erworben haben (EA Bl. 249). Da die Ermittlungen nicht zu der Erkenntnis führten, ob Sie die Auffassungen der Autoren teilen oder ablehnen und das Compact-Magazin erst nach Ihrem Bezug im Jahre 2020 als Verdachtsfall eingestuft wurde, besteht auch in diesem Fall kein Nachweis im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass ein Treuepflichtverstoß angenommen werden könnte.

WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

Dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei den nunmehr verbleibenden Vorwürfen eine vorläufige Dienstenthebung nicht mehr verhältnismäßig ist, denn Ihr Verbleiben im Dienst hat absehbar keinen schweren, nicht wiedergutzumachenden Schaden für das Ansehen der Bundeswehr zur Folge und lässt auch eine schwere Störung der militärischen Ordnung nicht mehr befürchten. Darüber hinaus ist nach meinen Ausführungen der besonders schwerwiegende Vorwurf einer vorsätzlichen Verletzung der Treuepflicht in der Gestalt der Verletzung der Anerkennungspflicht aus § 8 Alt. 1 SG oder auch der Eintretenspflicht aus § 8 Alt. 2 SG in Bezug auf die Freiheitlich Demokratische Grundordnung und die damit voraussichtlich verbundene Entfernung aus dem Dienstverhältnis nach dem derzeitigen Stand der Ermittlung nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachweisbar. Daher hebe ich die Verfügung nach § 126 Absatz 1 und 2 WDO vom 19. Mai 2020 auf.


Generalmajor

Ausgefertigt:
Bonn, den 23.03.2021



Krcu
 Regierungsobersekretärin
i. V. der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle